

die, erfolgte sie in allgemeiner Weise, per se unzulässig wäre [...]. Nach den herkömmlichen Voraussetzungen bedarf der Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit u. a. eines überwiegenden öffentlichen Interesses, um den Eingriff zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber kehrt nun diese Ordnung um und verlangt ein überwiegendes öffentliches Interesse, damit von der Handels- und Gewerbefreiheit Gebrauch gemacht werden darf.»<sup>98</sup> Vom praktischen Ergebnis her beinhaltet die referierte Regelung eine Bedarfsklausel, die sich als unverhältnismässig erwies, da sie zur Zielerreichung nicht unerlässlich war.

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes können freilich nicht nur objektive Voraussetzungen unzulässig sein, sondern namentlich auch «offenkundig übertriebene subjektive Voraussetzungen das verfassungsrechtlich Zulässige überschreiten».<sup>99</sup> Der Staatsgerichtshof lehnt sich hier an die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes an, der erwog, Ausübungsvorschriften müssten «bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe verhältnismässig sein (öVGH/G 1/04-11, Erw. 2.1 mit weiteren Hinweisen)».<sup>100</sup>

So ist es nach Meinung des Staatsgerichtshofes «offensichtlich stossend, wenn von Personen, die den Beruf der Blumenhändlerin oder des Blumenhändlers zulässigerweise ausüben, verlangt wird, dass sie die einer mehrjährigen Floristenlehre entsprechenden Kenntnisse nachweisen, ansonsten sie dem Verbot unterliegen, *Blumen zu Strässen zusammenzubinden*. Alltagsgefahren überschreitende Gefahren gehen von dieser Tätigkeit nicht aus und das Ziel der Hebung und Bewahrung des hohen Ausbildungsstandes betreffend die Gewerbeausübung im Fürstentum Liechtenstein würde hier auch nicht schwerwiegend beeinträchtigt, weshalb es das Privatinteresse an der Ausübung der Tätigkeit nicht überwiegen kann.»<sup>101</sup>

Was die freien Berufe angeht, hat der Staatsgerichtshof demgegenüber beispielsweise entschieden, dass es zulässig ist, für die Ausübung des Berufes eines *Patentanwaltes* den erfolgreichen Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiums zu verlangen (Art. 2

98 StGH 2004/14 Erw. 4b, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

99 StGH 2006/5 Erw. 3a, LES 2007, S. 108 (113 ff.).

100 StGH 2006/5 Erw. 3a, LES 2007, S. 108 (113 ff.).

101 StGH 2004/76 Erw. 8d, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.